

Appenzell und Obereg, 22. Juli 2019

Per E-Mail:
info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zum Bibliotheksgesetz (BiblioG) und Bibliotheksverordnung (BiblioV)

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Ständekommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA) sowie die Arbeitnehmervereinigung Obereg (AVO) zur Vernehmlassung ein betreffend BiblioG und BiblioV.

Die beiden Verbände reichen hiermit eine gemeinsame Vernehmlassungsantwort ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von vier Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder der beiden Verbände sind und teilweise Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA und AVO lassen sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Wir begrüssen, dass mit der örtlichen Zusammenführung der Kantons- und Volksbibliothek auch die Finanzierung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und damit verbindlich geregelt wird. Die Aufteilung der Finanzierung zwischen Kanton, Schulgemeinden und Bezirken erscheint uns im Grundsatz sachgerecht.

Bibliotheken erfüllen einen immanent wichtigen wissenschaftlichen und kulturellen Beitrag für die Bildung der Bevölkerung. Das Engagement der Gemeinwesen ist daher richtig und notwendig. Ebenso positiv zu vermerken ist, dass die besondere Situation von Obereg berücksichtigt wurde.

Wir sind der Auffassung, dass der Entwurf in terminologischer Hinsicht noch etwas uneinheitlich ist und konzier gefasst werden sollte («Betriebskosten» / «nicht gedeckte Betriebskosten» / «nicht gedeckte Kosten» / «anerkannte Kosten» / «anrechenbare Kosten» / «Bibliothekskosten»; «zentrales Angebot» / «zentrale Bibliothek» / «zentrale Gemeindebibliothek»). Die entsprechenden Rückmeldungen finden sich nachfolgend:

BiblioG (E433.000)

- Art. 1 Unseres Erachtens wäre ein Zweckartikel für das doch eher kurze BiblioG nicht unbedingt nötig.
- Art. 1 Abs. 1 Redaktionell schlagen wir vor, «Gewährleistung» statt «Bereitstellung» zu verwenden, da die öffentliche Hand die Aufgabe grundsätzlich mit einer Leistungsvereinbarung auch Dritten übertragen kann. Redaktioneller Vorschlag Abs. 1: «Dieses Gesetz regelt die Gewährleistung eines angemessenen, öffentlichen bibliothekarischen Angebots durch die öffentliche Hand.»
- Art. 3 Abs. 1 Redaktioneller Vorschlag: «[...] die im Kanton erstellt wurden oder einen Bezug zum Kanton haben und für das kulturelle Verständnis des Kantons einen Beitrag leisten.»
- Art. 3 Abs. 2 In Art. 3 Abs. 1 wird der Bezug zum Kanton erwähnt, in Art. 3 Abs. 2 aber explizit «Innerrhoder Publikationen» erwähnt. Dadurch stellt sich die Frage, ob der Auftrag zur Verbreitung und Schaffung von Verständnis eingeschränkt ist auf Publikationen aus Innerrhoden und nicht alle Publikationen, die einen Bezug zum Kanton haben. Wir schlagen deshalb vor: «Sie trägt mit ihrer Arbeit zur Verbreitung dieser Publikationen und zu ihrem Verständnis bei.»
- Art. 3 Abs. 3 Redaktioneller Vorschlag: «Die Kantonsbibliothek ist öffentlich. Ihre Bestände stehen unter dem Vorbehalt [...]»
- Art. 5 Abs. 2 Der Kantonsbeitrag soll klar auf die Hälfte festgelegt werden und «höchstens» gestrichen werden. Der Begriff des Anteils der Betriebskosten ist ungenau. In der BiblioV wird teilweise «anerkannte Kosten» verwendet. Nach unserem Verständnis geht es um das Defizit, das bei Gegenüberstellung des anrechenbaren Aufwands und Ertrags übrigbleibt. Die Präzisierung ist relevant. Es wäre beispielsweise denkbar, dass eine Stiftung eine Spende für die Beschaffung von Medien zu einem bestimmten Thema macht und dies entsprechend in der Rechnung separat ausgeschieden werden muss. Wir schlagen deshalb vor: «Er leistet für diese Angebote Beiträge im Umfang der Hälfte des anrechenbaren Defizits.»
- Art. 6 Abs. 1 Der Wortlaut ist mit «für den inneren Landesteil» zu einschränkend (Streichung in Art. 6 Abs. 1–3 sowie Art. 7 Abs. 1). Sollte sich in Oberegg etwas ändern und die dortige Bibliothek organisatorisch mit der zentralen Bibliothek zusammengeführt werden,

sollte dafür nicht eine Gesetzesänderung notwendig sein. Statt «Versorgung» schlagen wir «Erfüllung des Gemeindeauftrags» vor.

- Art. 6 Abs. 2 Der Begriff «Gemeindebibliothek» sollte nicht eingeführt werden, sondern konsequent «zentrale Bibliothek» verwendet werden (auch Anpassung der Marginalie zu Art. 6 und Art. 7 sowie Art. 6 Abs. 3 BiblioV). Wir schlagen zudem eine Änderung der Syntax vor und sind der Meinung, dass der zweite Satz zu Art. 6 Abs. 3 gehörte. Redaktioneller Vorschlag: «Führt er eine zentrale Bibliothek, informiert er die Schulgemeinden und Bezirke regelmässig über die Belange.»
- Art. 6 Abs. 2 / 3 Die Kompetenzen des Beirats sind nicht hinlänglich klar. Es ist nicht angemessen, dass der Kanton abschliessend entscheidet und den Schulgemeinden und Bezirken nur ein Antragsrecht zukommt, wenn diese auch die Hälfte des Defizits tragen. Der Beirat soll als paritätisches Entscheidorgan ausgestaltet werden.
- Art. 6 Abs. 4 Nach unserer Auffassung sollte für den Informationsfluss und Wissenstransfer Oberegg auch im Beirat vertreten sein.
- Art. 7 Abs. 1 Hier wird nun der Begriff der «nicht gedeckten Betriebskosten» verwendet. Wir schlagen wie oben zu Art. 5 Abs. 2 vor, dass die Begrifflichkeiten einheitlich angepasst werden. Weiter schlagen wir redaktionell vor: «[...] an bibliothekarische Angebote dieser Schulgemeinden und Bezirke werden keine zusätzlichen Kantonsbeiträge geleistet.»
- Art. 7 Abs. 3 Es ist nicht ersichtlich, wieso die Verteilung zwischen Schulgemeinden und Bezirken nach Finanzkraft und nicht Schüler_innenzahl bzw. Einwohnenden vorgenommen wird. Wir ersuchen um eine entsprechende Anpassung.
- Art. 8 Da der Auftrag auch an Dritte vergeben werden kann, die öffentliche Hand aber das Defizit trägt, sollte ein Genehmigungsvorbehalt für das Benutzungsreglement ergänzt werden. Diese Kompetenz könnte dem Beirat zukommen.

BiblioV (E433.010)

- Art. 1 Abs. 2 Redaktioneller Vorschlag: «Die Kantonsbibliothek unterstützt Träger von öffentlichen Bibliotheken fachlich. Sie kann bibliothekarische Aus- und Weiterbildungen durchführen oder vermitteln.»

-
- Art. 2 Abs. 1 Wie bereits oben festgehalten, sind wir der Auffassung, dass sich der Kanton klar auf die Hälfte der Defizittragung verpflichten soll. Wir schlagen auch hier statt «anerkannte Kosten» vor, «anrechenbares Defizit» zu verwenden. Der zweite Halbsatz soll gestrichen werden. Die Wertung des Angebots führt nur zu Schwierigkeiten, die mit einer klaren Kostenregelung von vorneherein vermieden werden können. Wird ein Leistungsauftrag an Dritte erteilt, können auch die Vorgaben und Qualitätskontrolle vorgegeben werden. Im Falle der eigenen Betriebsführung sollte sich die Frage nicht stellen. Vorschlag: «Der Kanton trägt die Hälfte des Defizits der Bibliotheken von Schulgemeinden und Bezirken.»
- Art. 2 Abs. 2 Redaktioneller Vorschlag: «Die Ständekommission legt die anrechenbaren Kosten fest und regelt die Beitragskriterien.»
- Art. 3 Abs. 2 Streichung von «in der Regel»; Ersatz «Bibliothekskosten» durch einheitlichen Begriff
- Art. 3 Abs. 3 Streichung von «im inneren Landesteil»
- Art. 4 Abs. 1 «Das anrechenbare Defizit» statt «die nicht gedeckten Kosten»
- Art. 4 Abs. 2 / 4 Falls ansonsten am Begriff der «anerkannten Kosten» festgehalten wird, sollte statt «anrechenbar sind» auch «anerkannt werden» bzw. die «anerkannten Kosten» geschrieben werden.
- Art. 5 Streichung bzw. Änderung auf Eruerung der Schüler_innen zahl und Einwohnenden für die Verteilung der Kosten (vgl. oben Art. 7 Abs. 3).
- Art. 6 Abs. 1 Vorschlag: «mindestens jährlich» statt «regelmässig»; Streichung von «des inneren Landesteils» sowie «bestimmte»
- Art. 6 Abs. 3 Streichung «des inneren Landesteils» sowie Anpassung auf «zentrale Bibliothek» (oder ansonsten überall «zentrale Gemeindebibliothek»)
- Art. 6 Abs. 4 Streichung «des inneren Landesteils» sowie «im Regelfall»

Ergänzend erlauben wir uns an dieser Stelle noch folgende Bemerkungen und Fragen:

Im Kapuzinerkloster ist eine Bibliothek vorhanden und die Bücher offenbar im Eigentum des Kantons. Ist vorgesehen, diese in den Bestand der Kantonsbibliothek oder der zentralen Bibliothek zu überführen?

Es erscheint uns wichtig, dass bei der Planung der Räumlichkeiten berücksichtigt wird, dass die Bibliothek auch über Aufenthaltsräume verfügt und damit eine Umgebung hat, die zum Verweilen und Lesen einlädt. Neuere Konzepte zeigen, wie wichtig dies für den Erfolg des Angebots ist.

Ebenso erhoffen wir uns auch innovative Ansätze mit digitalen Lösungen (Ausleihe) und mobile Angebote in den Dörfern (siehe etwa Projekt in den Niederlanden FyskLab – Mobile Library FabLab).

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie den dazu gehörenden Unterlagen danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstand AVA

Im Auftrag des Vorstands AVO

Angela Koller, Präsidentin

Markus Ehrbar, Präsident